



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel.: 030/40504699-0
E-Mail: info@frauenrechte.de

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen“

Die Menschen- und Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES begrüßt den Entwurf der Bundesregierung an der generellen Nichtigkeitsregelung von so genannten „Kinderehen“¹ festzuhalten.

Kinderehen betreffen in überwiegender Zahl Mädchen und sind demnach Ausdruck einer weltweiten Ungleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Laut Schätzungen von UNICEF leben derzeit rund 640 Mio. Frauen weltweit, die unter 18 Jahren verheiratet wurden. Jährlich werden 12 Mio. weitere Mädchen verheiratet.² 4,8 Prozent der Frauen zwischen 20-24 Jahren weltweit haben vor ihrem 15. Lebensjahr geheiratet, 19,4 Prozent vor dem 18. Geburtstag.³ Früh- und Kinderehen gelten als schädliche traditionelle Praxis und als Menschenrechtsverletzung,⁴ sie festigen patriarchale Strukturen,⁵ schränken die freie Persönlichkeitsentwicklung der Mädchen ein und berauben sie höherer Bildung sowie ökonomischer Unabhängigkeit.⁶ Früh- und Kinderehen gehen oft einher mit sozialer Isolation des Mädchens, starren Rollenbildern und Machtungleichheiten innerhalb des Ehepaars.⁷

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde 2017 mit der Einführung des Mindestheiratsalters 18 Jahre *ohne* Ausnahme eine einheitliche Gesetzeslage geschaffen. Zusätzlich wurden insbesondere Mädchen, die unter 16 Jahren geheiratet haben und minderjährig nach Deutschland eingereist sind, durch die Nichtigkeitsregelung geschützt und sie nicht einem Verfahren im Rahmen einer

¹ TERRE DES FEMMES (TDF) verwendet den Begriff „Frühehe“, um eine Eheschließung (formell/informell) mit mindestens einer minderjährigen Person zu bezeichnen. Mit Blick auf den durch den Gesetzgeber verwendeten Terminus „Kinderehe“ sind in dieser Stellungnahme beide Begriffe synonym zu verstehen.

² Zum Vergleich: Schätzungsweise 115 Mio. Jungen wurden als Minderjährige verheiratet. UNICEF: Zwölf Millionen Kinderehen jährlich, Pressemitteilung vom 03.05.2023, online unter <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/zwoelf-millionen-kinderehen-jaehrlich/331400>; dies.: Kinderehen: 115 Millionen Kinder-Bräutigame, Pressemitteilung vom 07.06.2019, online unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/kinderehen-jungen/275634>. TDF spricht daher hauptsächlich von „Mädchen und Frauen“. Dennoch ist jede Kinderehe potenziell schädlich und einschränkend, ungeachtet des Geschlechts.

³ UN Women u.a. (Hg.): Legislating and enforcing the minimum age of marriage: a comparative study of experiences and lessons learned in ending the legalization of child marriage, New York 2023, S. 19.
⁴ Ebd.

⁵ Vgl. UNFPA: State of World Population 2020. Defying the practices that harm women and girls and undermine equality. New York 2020, S. 26. Online unter: https://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/UNFPA_PUB_2020_EN_State_of_World_Population.pdf

⁶ Ebd., S. 108ff.

⁷ Ebd., S. 109.

Einzelfallprüfung vor Gericht ausgesetzt, in welchem sie gegen den „Ehemann“ bzw. die Familie aussagen müssten. Diese Regelungen sind für den Minderjährigenschutz aus Sicht von TERRE DES FEMMES dringend notwendig gewesen. Viele der minderjährig Verheirateten sind in einem besonderen Maße abhängig von ihren Eltern und ihrem „Ehemann“, haben oft bereits Gewalt und Unterdrückung erfahren und entsprechend Angst, auszusagen.

Einzelfallprüfungen bieten zudem nicht in gleichem Maße Schutz, denn es existiert in Deutschland kein standardisiertes Verfahren, das die Wirksamkeit von Ehen automatisch überprüft, da grundsätzlich alle Ehen anerkannt werden, die rechtsgültig im Ausland geschlossen werden. Jede Behörde muss in eigener Zuständigkeit prüfen, wenn die Wirksamkeit einer Ehe für ihren Zuständigkeitsbereich relevant ist.

Einzelfallprüfungen würden zu einer uneinheitlichen Rechtslage und damit Rechtsunsicherheit führen. Auch würde damit nicht einheitlich signalisiert werden, dass jede Frühehe oft viele negative

Folgen für die Mädchen hat. Zudem wären die Ehen bis zur Entscheidung des Familiengerichts wirksam. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und dem vorgelegten Referentenentwurf bleibt eine einheitliche Rechtslage bestehen – alle Ehen unter Beteiligung einer Person, die bei Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, bleiben unwirksam – bei klar definierten Ausnahmetatbeständen.

Ebenso begrüßt TERRE DES FEMMES sehr die im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vorgeschlagenen Ergänzungen der Folgen der Unwirksamkeit um Unterhaltsansprüche zum Schutz der minderjährigen Person.

Dringend nötige Anpassungen

TERRE DES FEMMES befürchtet jedoch, dass viele Mädchen trotz der Unwirksamkeit der Ehe dazu gezwungen werden, die Ehe weiterzuleben. Früh- und Kinderehen finden zumeist in streng patriarchalen Strukturen statt – in diesen werden Mädchen früh zum Gehorsam erzogen, auch stehen die Interessen der Familie über den individuellen Wünschen der Familienmitglieder. Zudem gibt es in Deutschland keine zentrale Erfassung von Kinderehen (s. Forderung 2) und im Familienverband einreisende Minderjährige werden offenbar nicht standardisiert nach dem Familienstand befragt (s. Forderung 3). Die Mädchen bzw. Frauen hätten demnach keinen automatisierten Zugang zu Hilfs- und Beratungsstellen, die ihnen bei Bedarf alternative Lebensentwürfe oder Hilfsmöglichkeiten bei einer Gewaltsituation aufzeigen und sie über ihre Rechte aufklären könnten. Insbesondere befürchten die Mädchen und Frauen, dass sie bei einer Trennung ihren Aufenthaltsstatus verlieren. Es besteht oftmals Unkenntnis darüber, dass das Gesetz vorsieht, dass Personen, deren Ehe aufgrund von Minderjährigkeit bei Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben wird, keine aufenthalts- oder asylrechtlichen Nachteile haben dürfen und

trotzdem ein Anspruch auf ein eheunabhängiges Bleiberecht und Familienasyl besteht.⁸

TERRE DES FEMMES sieht es daher als dringend notwendig an, dass eine Fortsetzung der Ehe bzw. die Heilungsmöglichkeit der Unwirksamkeit der Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit verknüpft sein muss mit einer **verpflichtenden Beratung im Vorfeld des Termins beim Standesamt**. Weiterhin darf die Anhörung beim Standesamt nicht ausschließlich nur im Beisein beider Ehegatten erfolgen, so wie es der jetzige Referentenentwurf vorsieht. Vielmehr sollte vorab durch den Standesbeamten/die Standesbeamtin jeweils ein **getrenntes Gespräch mit beiden Personen stattfinden, um die Freiwilligkeit auf beiden Seiten zu überprüfen**. Erst dann sollten die Eheleute mit ihrer Unterschrift die Fortsetzung der Ehe bestätigen dürfen. Es dürfte für die StandesbeamtenInnen sehr schwierig sein, in einem kurzen Gespräch eine Unfreiwilligkeit bzw. mögliche Gewaltsituation zu eruieren, zumal davon auszugehen ist, dass eine gewaltbetroffene Frau im Beisein ihres Manns wohl keine freie Aussage tätigen würde.

Ohne derartige Anpassungen sieht TERRE DES FEMMES die Gefahr, dass der Großteil der Kinderehen damit rückwirkend legitimiert werden würde. Dies würde dem generellen Ziel der Überwindung von Kinderehen zuwiderlaufen und könnte den Schutzaspekt auch für künftige, hier in Deutschland geborene Generationen, schwächen.

TERRE DES FEMMES empfiehlt daher dringend die Umsetzung folgender Forderungen:

- 1. Mädchen und Frauen, die ihre ehemals nichtige Kinderehe fortsetzen wollen, sollten im Vorfeld verpflichtend eine spezifische Beratung wahrnehmen. Vor Abgabe der Fortsetzungserklärung der Ehe sollte die Standesbeamtin/der Standesbeamte die Ehegatten zunächst *getrennt* befragt werden, um die Freiwilligkeit der Entscheidung zu überprüfen.**

Um Mädchen und Frauen, deren Ehe aufgrund von Minderjährigkeit in Deutschland als nichtig galt, eine eigenständige und freiwillige Lebensentscheidung zu ermöglichen, sollten sie im Vorfeld einer beabsichtigten Fortsetzungserklärung eine umfassende individuelle ergebnisoffene Beratung bei spezifischen Beratungsstellen erhalten. Über die Beratung sollte ein inhaltlich neutraler Beratungsschein ausgestellt werden. Die erfolgte Beratung sollte Voraussetzung für die Abgabe der Fortsetzungserklärung der Ehe sein. Der Beratungsschein sollte zusammen mit den anderen erforderlichen Dokumenten

⁸ Eheunabhängiges Bleiberecht - § 31 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative AufenthG. Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige - § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 AsylG.

bei den Standesämtern abgegeben werden, die die Freiwilligkeit beider Eheleute nochmals in einem *getrennt* voneinander stattfindenden Gespräch überprüfen. Durch die zeitliche Trennung von Beratung und Fortsetzungserklärung würde man den Frauen gleichzeitig eine Bedenkzeit einräumen.

Eine Zulassung für diese Beratungen könnten beispielsweise bereits vorhandene, mit der Materie vertraute Beratungsstellen erhalten, die für jede Beratung eine Kostenpauschale erhalten, finanziert vom Bund oder den Ländern. Die Kosten wären überschaubar.

Zusätzlich würde man durch diesen Schritt die bereits etablierten Beratungsstrukturen stärken und für potenzielle von Gewalt betroffene Frauen stärker bekannt machen.

2. Ergänzung des bestehenden Ausländerzentralregisters: Neben Angaben zum Geburtsdatum und Familienstand sollte die Kategorie „Heiratsdatum“ hinzugefügt werden, um die Anzahl an Früh- und Kinderehen in Deutschland besser ermitteln zu können

Im Referentenentwurf wird an mehreren Stellen die ungenügende Datenlage zu Kinderehen zur Sprache gebracht.⁹ Ähnliches wurde ebenfalls durch die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage im Februar 2024 deutlich.¹⁰ Bei den jetzt nötigen Anpassungen **sollte diese Datenlücke daher dringend geschlossen werden**, um langfristig fundierte Zahlen zu Vorkommen und Erscheinungsformen von Frühehen in Deutschland zu erhalten.

Das **Ausländerzentralregister** stellt einen zentralen Ort der Datensammlung dar. Um zu ermitteln, wie viele Personen derzeit in Deutschland leben, die entweder noch minderjährig sind und bereits verheiratet oder volljährig sind, aber minderjährig im Ausland geheiratet haben, sollte aus Sicht von TERRE DES FEMMES das Bundesgesetz § 3 Abs.1 Nr. 5 AZRG folgendermaßen ergänzt werden: Nach „Familienstand“ wird aufgenommen „Heiratsdatum“.

Mit dem Vorliegen von Geburts- und Heiratsdatum lägen genügend Informationen vor, um Fälle von Frühehen, die im Ausland geschlossen wurden, in Deutschland für statistische Zwecke zu erheben.

⁹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, S. 6/7; S. 9

¹⁰ BT-Druck 20/10326 (02/2024), Antwort auf Frage 2.

3. Ausländerbehörden sollten alle Ehen mit einer Minderjährigen an das Jugendamt melden. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür müssen geschaffen werden.

Aus Sicht von TERRE DES FEMMES werden viele Frühehen möglicherweise nicht erkannt, weil nicht jede minderjährige Person auch nach dem Familienstatus gefragt wird – besonders, wenn die Einreise im Familienverband mit den Eltern erfolgt.¹¹ Die Ausländerbehörden sollten eine Überprüfungspflicht für die angegebenen Geburtsdaten und den Familienstatus haben und Fälle von Frühehen an die für das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ zuständigen Stellen und an die Jugendämter melden, damit diese mit den Mädchen Kontakt aufnehmen und eine Kindeswohlgefährdung überprüfen und ausschließen können. Dafür sollten Verfahrenswege ggf. vereinheitlicht und vereinfacht und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Klare Handlungsleitfäden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie spezifische verpflichtende Schulungsangebote für relevante AkteurInnen

Bereits im Rahmen der Evaluierung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ 2020 kritisierten die Rückmeldungen der Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder weitgehend übereinstimmend den „nicht geregelte[n] Mitteilungsverkehr zwischen den beteiligten Behörden (Standesamt, Jugendamt, Meldebehörde, Ausländerbehörde) sowie die nicht geregelte Form der Bestätigungserklärung, also die nachträgliche Erklärung des minderjährigen Ehegatten nach Erreichen der Volljährigkeit [*gem.: des minderjährigen Ehegatten, der bei der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, Anm. TDF*], die Ehe fortsetzen zu wollen, und die nicht vorhandene zentrale Speicherung dieser Erklärung“.¹²

Aus Sicht von TERRE DES FEMMES ist es notwendig, dass datenschutzrechtliche Grundlagen für einen Austausch geschaffen werden und jede Verwaltungsebene die Mitteilungs- und Verfahrenswege in Bezug auf Frühehen prüft und, wo nötig, klar regelt, die zuständigen MitarbeiterInnen entsprechend schult sowie relevante Behörden und Akteure miteinander vernetzt. Nur so kann der Minderjährigenschutz effektiv greifen. MitarbeiterInnen in Ausländerbehörden,

¹¹ Gestützt wird diese Vermutung durch die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, vgl. BT-Druck 20/10326 (02/2024), Antwort auf Frage 14.

¹² BMJV: Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (2020), S. 21. Online unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 .

Standes- und Jugendämtern, Familiengerichten, Jobcentern u.ä. stellen eine wichtige Schnittstelle dar. Sie haben mit potenziell Betroffenen Kontakt.

Diese Forderung wird zusätzlich damit gestützt, dass der derzeitige Referentenentwurf die Heilungsmöglichkeit allein in die Zuständigkeit der Standesämter, also die kommunale Ebene, legt.

5. Die Jugendämter sollten auch Mädchen beraten und betreuen, die keine rechtlich anerkennungsfähige Ehe geschlossen haben, die aber durch eine religiöse oder traditionelle Handlung – die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen – mit einem Mann verbunden wurden und sich durch Selbsteinschätzung als „verheiratet/verlobt“ wahrnehmen.

Die oft vorgenommene Unterscheidung zwischen „anerkennungsfähigen“ Ehen und „rein religiösen/traditionellen Trauungen“ ist aus Sicht von TERRE DES FEMMES im Hinblick auf den gewünschten verstärkten Minderjährigenschutz des Gesetzes nicht zielführend. Mädchen können auch ohne „anerkennungsfähige“ Ehe unter den Folgen einer religiösen/sozialen Trauung leiden. Denn diese sind für das soziale Umfeld genauso verbindlich und müssen gelebt werden, wie rechtswirksam geschlossene Ehen. Der Staat kann nur Letztere aufheben oder für nichtig erklären – hier besteht eine Lücke, die geschlossen werden muss.

Zusammenfassung

TERRE DES FEMMES möchte den Blick auf mögliche Folgen einer Frühehe lenken: Frauen, die vor ihrem 18. Lebensjahr heiraten, haben ein höheres Risiko in Armut zu leben als Frauen, die in einem späteren Lebensabschnitt heiraten.¹³ Frühe Schwangerschaften stellen ein sehr großes gesundheitliches Risiko dar.¹⁴ Zudem haben Frauen, die minderjährig verheiratet wurden, ein höheres Risiko, innerhalb ihrer Ehe von häuslicher/sexualisierter Gewalt betroffen zu sein als Frauen, die volljährig heiraten.¹⁵

Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ verfolgt in seinem Kern einen verstärkten Minderjährigen-, aber vor allem auch verstärkten Mädchenschutz. Die

¹³ UN Women, Legislating and enforcing the minimum age of marriage, S. 10.

¹⁴ Komplikationen durch Schwangerschaft und Geburt zählen zu den Haupttodesursachen für Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren weltweit: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/adolescents-health-risks-and-solutions>, (abgerufen 11.04.2024).

¹⁵ UNFPA: State of World Population 2020, S. 109. In Indien haben knapp ein Drittel (32%) der Frauen, die vor ihrem 18. Lebensjahr geheiratet haben, körperliche Gewalt durch ihren Ehemann erfahren - gegenüber 17% der Frauen, die nach dem 18. Lebensjahr geheiratet hatten. Ebd.

bislang im Referentenentwurf vorgesehene Heilungsmöglichkeit ohne eine Form der vorausgehenden Beratung und/oder Betreuung der Betroffenen, würde aus Sicht von TERRE DES FEMMES den beabsichtigten lebenslangen Schutzaspekt stark aufweichen. Insbesondere das eingangs erwähnte Machtgefälle zwischen den Geschlechtern könnte so unbemerkt fortgesetzt und patriarchale Strukturen gefestigt werden.

TERRE DES FEMMES appelliert daher an den Gesetzgeber, Mechanismen zu etablieren, die eine selbstbestimmte Entscheidung in Abwesenheit von Zwang und gesellschaftlichen Normen stärker sicherstellen können. Diese Mechanismen sollten mit flankierenden Maßnahmen zur besseren Datenerhebung verknüpft werden.

Berlin, den 19.04.2024

Myria Böhmecke, TERRE DES FEMMES, Berlin
Elisabeth Gernhardt, TERRE DES FEMMES, Berlin
Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsanwältin, Stuttgart